Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8938**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Alaa Alhamwi, Dr. Sandra Detzer, Julian Joswig, Michael Kellner, Sandra Stein, Katrin Uhlig, Karoline Otte, Hanna Steinmüller, Dr. Till Steffen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Faire und bezahlbare Fernwärme für Verbraucherinnen und Verbraucher garantieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wärmewende ist eine Schlüsselfrage für soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz und unsere Unabhängigkeit von fossilen Importen. Insbesondere aufgrund der aktuellen Energiekrise, ausgelöst durch den Krieg im Iran, muss sie schnellstens vorangetrieben werden. Noch immer heizen rund drei Viertel der privaten Haushalte mit Gas und Öl. Der Ausbau der Fernwärme ist ein Baustein der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, in denen dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen nicht überall sinnvoll einsetzbar sind. Mit dem novellierten Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) wurden unter Grüner Regierungsbeteiligung wichtige Grundlagen für sichere und bezahlbare Wärme für alle geschaffen. Auch zur Novellierung der AVBFernwärme-Verordnung wurden ausführliche Vorarbeiten geleistet. Die aktuelle Bundesregierung muss nun den Rechtsrahmen der Fernwärme zügig verbraucherfreundlich novellieren sowie zu den Regelungen des GEG zurückkehren, um Mieter*innen vor explodierenden fossilen Heizkosten zu schützen. Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) hemmt den Ausbau der Fernwärme durch den wieder zugelassenen Neueinbau von Öl- und Gasheizungen.

Die bestehenden Regelungen zur Fernwärme sind veraltet und nicht auf die Anforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung zugeschnitten. Im Koalitionsvertrag wurde eine zügige Modernisierung angekündigt (S. 35). Ende August wurden nun Eckpunkte für ein Wärmenetzpaket im Kabinett beschlossen, ein konkreter Zeitplan für die gesetzliche Regelung des Pakets liegt aber immer noch nicht vor. Diese Verzögerung ist angesichts steigender Preise und wachsender Verunsicherung unverantwortlich. Viele Stadtwerke haben sich bereits auf den Weg hin zu erneuerbarer Wärme gemacht, dies ist ein für Mieter*innen und Klima wichtiger Schritt. Deutschland hat ein großes Potenzial zum Ausbau und der Dekarbonisierung von Wärmenetzen, zum Beispiel durch den vermehrten Einsatz von Geothermie, Solarthermie und auch kalten Nahwärmenetzen (Geogrids). Vor allem in Ostdeutschland gibt es historisch gewachsene Fernwärmenetze, daher besteht hier besonderer Transformationsbedarf.

80% der Fernwärmekund*innen sind Mietendenhaushalte, häufig mit Niedrigeinkommen und in verdichteten Wohngebieten (https://mieterbund.de/themen-und-positionen/positionspapiere/factsheet-faire-und-bezahlbare-fernwaerme-fuer-mietende/). Insbesondere Mieter*innen dürfen durch die Umstellung auf Fernwärme nicht benachteiligt werden. Sie haben auf die Wahl des Heizungssystems keinen Einfluss und sind steigenden Kosten hilflos aufgeliefert. Transparente Abrechnungen, klare Informationspflichten und eine faire Kostenverteilung sind Voraussetzungen für Akzeptanz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu den Regelungen des GEG zurückzukehren, um Mieter*innen vor explodierenden fossilen Heizkosten zu schützen und den Ausbau der Fernwärme zu unterstützen, statt durch den wieder zugelassenen Neueinbau von Öl- und Gasheizungen im GModG zu hemmen;
2. die AVB-Fernwärme- und Wärmelieferverordnung unter Berücksichtigung verbraucherschützender Maßnahmen und der Dekarbonisierung der Fernwärmenetze zeitnah gesetzlich zu regeln;
3. die Kostenneutralität bei der Umstellung auf Fernwärme (nach Wärmelieferverordnung i. V. m. § 556c BGB) beizubehalten, damit alle Mietenden vor überhöhten Kosten durch Wärmelieferungen geschützt werden sowie die Rechtsdurchsetzung dieser Regelungen sicherzustellen;
4. die Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) auf mindestens 3,5 Mrd. Euro jährlich aufzustocken, verlässlich zu finanzieren und gesetzlich zu verankern sowie die Förderhöhen anzupassen und privates Kapital für den Ausbau der Wärmenetze zu aktivieren und die Finanzierungskosten für eine effiziente Dekarbonisierung durch öffentliche Bürgschaften zu senken;
5. zeitnah die angekündigte bundesweite Preisaufsicht einzuführen, um so den Verbraucherschutz zu stärken;
6. zeitnah die angekündigte Schlichtungsstelle einzurichten und gesetzlich zu regeln sowie Zugänge für Mieter*innen zu schaffen;
7. zügig eine staatliche, verpflichtende Preistransparenzplattform einzurichten, die Preisinformationen (Höhe und Zusammensetzung des Preises) transparent, verständlich und übersichtlich bereitstellt, um eine Vergleichbarkeit für Fernwärmekunden zu gewährleisten;
8. die Preisformeln für Fernwärme gerechter und verständlicher zu gestalten, durch
 a. die 50/50 Gewichtung des Kosten- und Marktpreiselements,
 b. die Abbildung der tatsächlich entstandenen Kosten und tatsächlich verwendeten Energieträger im Kostenelement,
 c. das Heranziehen des Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts im Marktelement sowie mittelfristig einen erneuerbaren Wärmpreiseindex durch das Statistische Bundesamt zu erarbeiten und in dekarbonisierten Netzen heranzuziehen;
9. den Verbraucherschutz bei Fernwärmeverträgen zu stärken; indem

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a. Verbraucher*innen, analog zu Strom- und Gasverträgen, vor einer geplanten Preisänderung über diese informiert werden müssen sowie Vermieter*innen zu verpflichten, Mietende einmal pro Jahr und bei einer Preiserhöhung über die aktuellen Kosten der Fernwärmeversorgung zu informieren,

b. die Liefermenge und Kosten bei bestehenden Fernwärmeverträgen an die tatsächlich benötigte Anschlussleistung angepasst werden können,

c. der geplante Investitionsausgleich für Sonderkündigungen aufgrund verfehlter Dekarbonisierungsvorgaben gestrichen wird;

10. die Wärmewende in Bürgerhand voranzubringen, indem die Gründung von Wärmenetzgenossenschaften gefördert und beispielsweise durch ein Absicherungsinstrument unterstützt wird sowie bürgerschaftliche Zusammenschlüsse als "Wärme-Gemeinschaft" im Gesetz definiert werden;

11. die kommunale Wärmeplanung als zentrales Steuerungsinstrument der Wärmewende zu stärken, um Transparenz sowie Planungssicherheit für kommunale und private Investitionen zu gewährleisten.

Berlin, den 3. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Zu 3.: Bei erheblicher Investition des Vermieters oder eines Dritten durch die Umstellung auf Fernwärme planen die Eckpunkte eine monatliche Mehrbelastung des Mieters in Höhe von max. 50ct/qm Wohnfläche zuzulassen. Dies orientiert sich an der besonderen Modernisierungsumlage von max. 50ct/qm beim Einbau einer Wärmepumpe (vgl. § 559 Abs. 3a Satz 3 und § 559e Abs. 3 BGB). Am effektiven Mieterschutzinstrument der Kostenneutralität muss festgehalten werden, denn Fernwärme ist im Heizkostenvergleich aktuell die teuerste Heizart (https://www.co2online.de/energie-sparen/heizenergie-sparen/heizkosten-sparen/heizkosten-pro-m2-vergleich/). Bei Wärmepumpen hingegen werden die Betriebskosten geringer im Vergleich zu einer fossilen Heizung und die Umlage lohnt sich somit für Mietende. Diese Rechnung geht bei Fernwärme nicht auf.

Zu 4.: Die Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) sowie weitere Finanzierungsmodelle sind zentral, um die Dekarbonisierung und den Ausbau der Fernwärme ohne übermäßige Kostensteigerungen voranzutreiben. Die BEW wird im Haushaltsentwurf für 2027 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert und auf 1,86 Mrd. € aufgestockt. Dies ist jedoch laut der Versorger nicht ausreichend und insbesondere die Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt nur 3,5 Mrd. € bis 2039 bleiben eindeutig hinter dem eigentlichen Bedarf zurück.

Zu 8a): Preisklauseln bestehen aus einem Kosten- und einem Marktelement. Für Verbraucher*innen ist bislang nicht ausreichend nachvollziehbar, in welchem Verhältnis Kosten- und Marktelement in die Preisformel eingehen. Zwar verlangt die geltende AVBFernwärmeV, dass sowohl die Kosten des Versorgers als auch die Entwicklungen auf dem Wärmemarkt berücksichtigt werden, bleibt jedoch hinsichtlich der konkreten Gewichtung unbestimmt. In der Praxis findet sich häufig eine Aufteilung von 70 % Kostenelement zu 30 % Marktelement, vereinzelt jedoch auch eine Gewichtung von 90 % zu 10 %. Die verbraucherschützende Wirkung des Marktelements in Fernwärme-Preisänderungsklauseln besteht darin, dass Versorger ihre Kostensteigerungen (aus dem Kostenelement) nicht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vollständig an Endkund*innen weiterreichen können, sofern diese über die generellen Preissteigerungen im Wärmemarkt hinausgehen.

Zu 8b): Die Kosten der Wärmeerzeugung werden üblicherweise über Marktindizes der eingesetzten Brennstoffe abgebildet. Da Erdgas derzeit die dominierende Energiequelle für leitungsgebundene Wärme darstellt, wird in den meisten Wärmenetzen ein Erdgasindex für das Kostenelement des Arbeitspreises herangezogen. Die Orientierung an tatsächlichen Kosten trägt zu einem hohen Maß an Transparenz bei, da Kund*innen im Rahmen von Preisanpassungen Auskunft über die jeweiligen Wärmebezugskosten des Fernwärmeversorgers verlangen und diese gegebenenfalls auch nachweisen lassen können.

Zu 8c): Das Marktelement soll im monopolistisch geprägten Umfeld eines Wärmenetzes sicherstellen, dass sich die Preise eines Fernwärmeversorgers nicht vollständig von den allgemeinen Entwicklungen auf dem Wärmemarkt entkoppeln. Bezieht ein Unternehmen beispielsweise Brennstoffe zu überdurchschnittlich hohen Preisen, kann es durch das Heranziehen des Wärmemarktindex des Statistischen Bundesamts diese Mehrkosten nicht uneingeschränkt an die Kund*innen weitergeben. Das Marktelement fungiert somit als Korrektiv und ist darauf ausgelegt, eine verbraucherschützende Wirkung zu entfalten. Durch die Verwendung eines öffentlichen Index des Statistischen Bundesamts soll zudem verhindert werden, dass ausschließlich ein Index herangezogen wird, der nur den aktuell dominierenden Brennstoff Erdgas widerspiegelt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.